

13. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Welche Kriterien sollten nach Auffassung der Bundesregierung gegebenenfalls neben den Voraussetzungen des § 28r Absatz 4 EnWG-E (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, Bundesratsdrucksache 230/23) bei der Genehmigung von Infrastruktureinrichtungen für das Wasserstoff-Kernnetz angewendet werden (bitte im Einzelnen auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 26. Juni 2023**

Eine Wasserstoffinfrastruktur muss die Voraussetzungen des § 28r Absatz 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (EnWG-E) erfüllen, um genehmigungsfähiger Teil des geplanten Wasserstoff-Kernnetzes werden zu können. Die Aufzählung der in der Norm genannten Voraussetzungen ist nach dem Wortlaut abschließend, so dass keine ergänzenden Kriterien Anwendung finden. Zur Konkretisierung und Auslegung der in § 28r Absatz 4 EnWG-E geregelten Voraussetzungen kann unter anderem auf die Gesetzesbegründung zurückgegriffen werden, in der es beispielsweise zu den industriellen Nachfragern heißt, dass dies insbesondere Bereiche sein können, „bei denen aus heutiger Sicht alternativ zur Wasserstoffnutzung keine sinnvolle Option zur Dekarbonisierung des Industrieprozesses besteht“. Zu berücksichtigen ist im Übrigen, dass die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen endgültig erst mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens feststehen werden, der für den Herbst 2023 angestrebt wird.

14. Abgeordneter
Dr. Gregor Gysi
(DIE LINKE.)
- Inwiefern prüft die Bundesregierung, im Zusammenhang mit einer möglichen Reform der EU-Rüstungsexportverordnung und einem nationalen Rüstungsexportkontrollgesetz Waffenlieferungen an Staaten auszuschließen, die die von 83 Staaten verabschiedete „Politische Erklärung zur Verstärkung des Schutzes der Zivilbevölkerung vor den humanitären Folgen des Einsatzes von Explosivwaffen in bewohnten Gebieten“ nicht unterstützt haben, und welche Rolle spielt der Schutz der Zivilbevölkerung durch den Zielstaat bei einem möglichen Einsatz in bewohnten Gebieten für die Genehmigung von Explosivwaffenexporten?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 23. Juni 2023**

Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen

Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16. September 2019 und des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 in der Neufassung vom 26. Juni 2019.

Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt. In diesem Zusammenhang werden auch mögliche Gefährdungen und humanitäre Folgen für die Zivilbevölkerung durch einen Einsatz von Explosivwaffen in bewohnten Gebieten berücksichtigt.

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit entsprechend den im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Leitplanken ein Rüstungsexportkontrollgesetz. Das Ziel der Bundesregierung ist es, den Gemeinsamen Standpunkt der Europäischen Union (EU) mit seinen acht Kriterien sowie die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, die Kleinwaffengrundsätze und die Ausweitung von Post-Shipment-Kontrollen in einem solchen Gesetz zu verankern. Dabei wird die Bundesregierung an ihrer restriktiven Grundlinie festhalten.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung für eine EU-Rüstungsexportverordnung ein, die verbindlichere Regeln für die Ausübung der Rüstungsexportkontrolle durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union schaffen soll.

15. Abgeordnete **Susanne Hierl** (CDU/CSU)
- Wann wird die Bundesregierung berichten, ob die Zielsetzung (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/erinnern-und-gedenken/planungs-genehmigungsverfahren-2129628) von Bundesminister Dr. Robert Habeck „Planungs- und Genehmigungsverfahren für [Windenergie an Land] sollen nach einem Beschluss der Bundesregierung schneller zum Abschluss kommen.“ (www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/erster-windgipfel-habeck-2172994) tatsächlich erreicht wurde und wie hoch daran der Beitrag der geänderten Bundesvorgaben in der Genehmigungspraxis tatsächlich war?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 29. Juni 2023

Im Rahmen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erfolgt ein kontinuierliches Monitoring der Zielerreichung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und der